

Umsatzsteuerstatistik (2003–2006)

Zweck der Statistik: Die Umsatzsteuerstatistik dient der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Umsatzsteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Aus der Beobachtung der Umsätze ergeben sich wertvolle Informationen für die Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen des Bundes und der Länder. Die Umsatzsteuerstatistik dient darüber hinaus der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung, als Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und zur Berechnung der an die Europäische Union abzuführenden Mittel.

Periodizität: jährlich, seit 1996

Regionaler Erhebungsbereich: Bundesländer, tiefere Gliederungen durch die Statistischen Ämter der Länder möglich.

Berichtszeitraum: Kalenderjahr

Erhebungsgesamtheit: Alle Unternehmen, die im Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben haben mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 17 500 Euro (Berichtsjahr 2002, entsprechend der im aktuellen Berichtsjahr geltenden Gesetze nach § 19 Abs. 1 UStG). Nicht erfasst sind Jahreszahler (Unternehmen, die keine Voranmeldung, sondern nur eine jährliche Umsatzsteuer-Erklärung abgeben müssen) und Kleinunternehmer (Unternehmer mit jährlichen Umsätzen unter 17 500 Euro). Nicht erfasst werden ferner jene Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Steuerzahllast entsteht (z. B. niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte ohne Labor, Behörden, Versicherungsvertreter, landwirtschaftliche Unternehmen).

Erhebungsmethodik: Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Umsatzsteuerstatistik sind Datensätze, welche die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden für jeden Steuerpflichtigen aus Daten des automatisierten Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahrens (UVV) und des Grundinformationsdienstes zusammenstellen. In Anlehnung an die Umsatzsteuer-Freigrenze des § 19 UStG werden Datensätze mit einem Jahreswert der Lieferungen und Leistungen von 17 500 Euro oder weniger gelöscht. Die Anzahl körperschaftssteuerpflichtiger Unternehmen lag z.B. im Jahr 2003 bei ca. 3 Millionen.

Erhebungsinhalte: steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze) in der im Besteuerungsverfahren angezeigten Gliederung, Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Dauer der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum.

Rechtsgrundlagen:

EU-Rechtsgrundlage: -

Nationale Rechtsgrundlage: Gesetz über Steuerstatistiken (Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996) vom 11. Oktober 1995 (BGBI. I S. 1250) in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung. Umsatzsteuergesetz 1999 (UStG 1999) in der jeweils geltenden Fassung, Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 (UStDV 1999) in der jeweils geltenden Fassung), Umsatzsteuer-Richtlinien 2000 (UStR 2000) in der jeweils geltenden Fassung.